Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am 18. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Der helvetische Ami des Loix.

Dieser mein guter Freund, wird seinen alten Bekannten nicht untreu, wenn er auch neue Allianzen schließt: er theilt freundlich seine Gaben zwischen Poultier und Lacombe, damit keiner auf den andern eifersüchtig werde. In N. 1449 des Pariserblattes (v. 29. Thermidor) finde ich folgende Stelle:

„Die Parthei der Federalisten in Helvetien ist sehr thätig; man versichert, sie bediene sich als ihres Agenten eines gewissen Oelsner, eines Schlesiers und großen Freundes des Senator Usteri, welcher die Seele dieser Parthei ist. Der Bürger Oelsner bildet sich ein, bei dem fränkischen Direktorium sehr wohl angeschrieben zu seyn; allein dasselbe wird solchen kleinen Intriguen kein Gehör geben und unter seinen Gliedern wird die federative Verfassung der Schweiz, die wieder zur oligarchischen Tyrannei führen würde, keine Anhänger finden. Der Bürger Oelsner kann also seine Projekte nur aufgeben."

Der Direktor Sieyes, der, wenn man gewissen Leuten glauben soll, mit dem helvetischen Ami des loix in einer sehr ununterbrochenen Correspondenz steht, wird sich bei demselben sonder Zweifel in seinem nächsten Schreiben, für den freundschaftlich warnenden Wink gar höflich bedanken.

Ich meinerseits finde mich durch die Stelle, die der Ami des loix mir anzuweisen beliebt, ungemein geschmeichelt, und will ihm zum Dank eine kleine Geschichte erzählen. Die alte Zürcher-Regierung hat vor 4 Jahren schon meine Verhältnisse mit Oelsner'n *) gar sehr verdächtig gefunden. Dieser besuchte mich damals auf meinem kleinen Landhäuschen am Zürchersee und wir lebten einige der Freundschaft geweihete köstliche Herbstwochen zusammen. Mein Freund war nur wenige Tage bei mir, als wir eines Mittags vor einen der ehmaligen hochgeachten Herrn Statthalter gerufen, und von diesem unterrichtet wurden: „es wäre diesen Morgen in der Sitzung des geheimen Rathes von uns „die Rede gewesen, und man wünsche zu wissen, „was eigentlich Herr Oelsner bei mir thue; man „könne nicht bergen, daß seine Ankunft aus Paris, „die gerade mit der Ankunft verschiedener Ochsen„händler aus Schwaben zusammentreffe, dem ge„heimen Rathe sehr verdächtig vorkomme." Mein Freund, der von Contrebande und von Ochsenhandel ungefehr so viel verstund, als ich (und wer mich kennt, der weiß, wie ganz entsezlich wenig das ist) konnte sich, der gravitätischen Perrücke, die vor uns über stund, unerachtet, nicht enthalten, laut aufzulachen, — und ich danke dem Himmel, daß unser damaliger Examinator einen der Grundsätze des helvetischen Ami des loix noch nicht kannte, in Kraft dessen, wer über eine absurde Zumuthung lacht, dadurch seine Schuld beweist; sonst würde ich es vergebens versucht haben, ihn zu überzeugen, daß mein Freund an der Ankunft der Ochsenhändler sehr unschuldig sey. Es gelang mir für eine Weile, aber am Ende ward es den gnädigen Herren doch zu lang, Oelsner mußte Zürich verlassen; er hielt sich eine Weile in Bern auf; aber auch da war für den guten Mann kein langes Bleiben — und so vertrieben die ehmaligen Oligarchen ihren aufrichtigsten Freund, und ließen sich nicht träumen, daß er 4 Jahre später, wenn sie längst gefallen wären, als Agent des Senator Usteri, für ihre Wiederherstellung beim fränkischen Direktorium arbeiten würde. —

Doch zum Schlusse ein kleines Wörtchen ernsthaftern Inhalts an den helvetischen Ami des loix: Nur ein Verräther kann in Frankreich Agenten haben, durch die er, ohne Wissen der Regierung seines Vaterlandes, auf die öffentlichen Angelegenheiten desselben Einfluß haben will; nur ein Verräther kann den Agenten, die seine Regierung an die fränkische mit Aufträgen und Vollmachten versehen, abgesandt hat, durch besondere Agenten und Correspondenten entgegen zu wirken suchen.

Usteri.

*) Oelsner hat seit 1789 beinahe immer in Paris gelebt, und eine Zeit lang die Interessen der Stadt Frankfurt daselbst besorgt. Er ist einer der geistvollsten und scharfsinnigsten Beobachter der Revolution. In den Jahrgängen 1792 und 93 der Minerva — und in der Klio sind zahlreiche Briefe, die er aus Paris schrieb, abgedrukt: und überdem hat er in zwei besondern Werken: Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen zur Geschichte der Revolution und Lucifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der franz. Revolution, seine Erfahrungen und Beobachtungen bekannt gemacht.

Grosser Rath, 23. Aug. Discussion eines Gutachtens über die bevorstehenden Urversammlungen.

Senat, 23. Aug. Beschluß über die Erfordernisse zum helvetischen Bürgerrecht — und über den constitutionellen Bürgereid — als Fortsetzung der Constitutionsabänderungen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. LXV. Bern, 26. Aug. 1799. (9. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 19. August.

Präsident: Von der Flühe.

Der Präsident des Direktoriums theilt die Nachricht der Siege der Franken im Wallis und Aargäu mit, welche lebhaft beklatscht werden.

Secretan: Die fränkischen Waffen siegen und befestigen das Reich der Freiheit! aber ungeachtet der Freude, die diese Siege bei mir verursachen, vermengt sich doch ein Gefühl des Kummers mit dieser Freude! Ehedem hat Helvetien allein für die Freiheit gekampft und gesiegt, — jezt ist es als ob wir kaum an dem Kampf der Freiheit gegen Sklaverey Antheil nehmen wollten, und Helvetien nimmt nicht die Stelle ein, welche es in diesem Kampf einnehmen sollte. Mögen wir endlich uns erinnern, was wir seyn sollten — mögen wir bedenken, daß der Mann, der im Unglük fest bleibt, auch andern Muth einflößt, da hingegen Zaghaftigkeit wider Zaghaftigkeit bewirkt! Mögen unsre Berathungen immer denen der Stellvertreter eines freien Volks in diesen Zeiten würdig seyn!

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Gewiß waren es die dringenden Gründe, welche einzig und allein aus den Bedürfnissen des Staats und dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen hergenommen, das Direktorium bewogen haben, Sie BB. Gesezgeber, in einer Bothschaft vom 6ten dieses einzuladen, die Grundsatze in Betreff der Patenten aufzustellen, die auf jene Zweige der Industrie erkannt werden sollen, die ehmals den Handwerks- und Zunftinnungen unterworfen waren.

So wie mit jedem Tag jene Bedürfniße sich mehren, eben so wird es mit jedem Tage dringender, Hülfsquellen zu entdecken, und schleunigst ihren guten Gebrauch zu bestimmen. Die Patente für obenerwähnte Industriegegenstande würden eine ergiebige Quelle darbieten, und an Ihnen, BB. Gesezgeber, ist es, dieselben, Kraft eines Gesetzes, zur Staatsquelle zu erheben.

Das Direktorium ladet Sie deßwegen wiederholt ein, diesen Gegenstand, so wichtig in den wirklichen Umstanden, worin sich das Vaterland und die Finanzen befinden, ohne allen Aufschub Ihrer Berathung zu unterziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth wünscht, daß diese Bothschaft auf dem Kanzleitisch liegen bleibe, bis die schon hierüber beauftragte Commission ihr Gutachten vorgelegt hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium theilt eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Kantons Fryburg mit, in der dieselbe gegen den Beschluß des gesezgebenden Corps Einwendungen macht, durch den der Bürger Villeret ehevoriges Regierungsglied, und dessen Mutter, von der Contribution befreit wurden.

Nuce: Entweder muß Gapani oder das Distriktsgericht Romont meineidige Berichte über Villeret eingesandt haben, oder wir haben recht geurtheilt; die Verwaltungskammer scheint den 13. § des Arrete's von Lecarlier ganz vergessen zu haben, auch weiß ich nicht, warum eine Wittwe seit 11 Jahren, zur Contribution etwas beitragen sollte; da ich wohl voraussehe, daß die Sache aufs Neue an eine Commission gewiesen wird, weil sich gleiche Leute gerne gegenseitig Sorge tragen, so trage ich darauf an, erklare aber, daß ich bei meiner Meinung bleiben werde.

Carmintran stimmt auch für nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Escher: Nun erscheint endlich die zweite Parthei des Streits, den wir lezthin auf einseitigen

Bericht hin entschieden haben; ich glaube nochmals, daß uns das Ganze nichts angeht, allein da die Versammlung nicht gestimmt zu seyn scheint, ihren frühern Beschluß zurükzunehmen, so ist natürlich, wenn wir durchaus Richter seyn wollen, daß wir nun auch die Gründe dieser Parthei durch eine Commission untersuchen sollen. Nüce scheint nur den 13. § des Lecarlischen Arrete's im Kopf zu haben, sonst wüßte er, daß auch die Verwandten der Oligarchen der Contribution unterworfen werden mußten. Daß sich gleichdenkende Leute gerne unterstützen, mag seyn; allein, Nuce scheint jeden, der sich gleichviel von welchem Datum, Patriot zu nennen beliebt, in seine patriotische Caste aufnehmen, und also beschützen zu wollen; meinen Begriffen zufolge ist aber der noch kein Patriot, der wegen Sicherung seines Guts geschwind ein oligarchisches Bürgerrecht aufgiebt, und übrigens nicht sehr patriotisch gehandelt haben mag. —

Bourgeois dankt der Verwaltungskammer für ihre guten Räthe, die sie jedoch selbst etwas benutzen sollte; für ihre Verwendung für die Oligarchen, werden ihr diese selbst zu danken wissen; er glaubt, man könnte zur Tagesordnung gehen, doch da Gapani einiger maßen beschuldigt ist, unrichtig einberichtet zu haben, so stimmt er auch für Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Nuce, Escher, Gapani, Bourgeois und Jomini.

Anderwerth im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welcher Sie die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 21. Mai 1799 zur Untersuchung zugewiesen, hat die darinn angeführte Gründe genau in Berathung gezogen, welche die Nothwendigkeit beweisen, daß nicht allein die Wechselbriefe, welche in Helvetien ausgestellt sind, sondern auch die von dem Ausland gezogne Wechselbriefe dem Gesez vom 17. Weinm. 1798 in Betreff der Stempelgebühren unterworfen werden sollen. Eben so sehr ist auch die Commission überzeuget, wie nothwendig es sey zwekmäßige Maßregeln gegen diejenige zu treffen, welche dergleichen Wechselbriefe oder andere dem Stempel unterworfne Documente ungestempelt ausfertigen und sich derselben bedienen würden. Allein da sich der Staat auf der einen Seite seine Einkünften sicher stellet, so muß er auf der andern Seite die deswegen nehmende Maßregeln auf eine solche Art treffen, daß dadurch der Gang der Wechselgeschäfte nicht gehemmet werde. Gar oft ist es der Fall, besonders bei Wechselbriefen, daß ihre Versendung durchaus keinen Aufschub gestattet: nur eine zwekmäßige Organisation derjenigen Behörden, welchen der Bezug dieser Gebühren und die Ausfertigung dieses Stempels übergeben ist, kann manchen Schwierigkeiten vorbeugen, die sich sonst täglich ereignen müßten. Zwar hat das Direktorium in seiner Botschaft zu Beschleunigung dieser Stempelaufdrückung vorgeschlagen, die Agenten der Distriktshauptorte zu beauftragen, auf die aus dem Ausland kommenden Wechselbriefe und andere Documente ihr Visa zu setzen, und zu diesem Ende hin dem gesezgeb. Corps die Bestimmung abverlangt, wie die Register über solche Visa geführt und controllirt, und welche Gebühren den Agenten dafür entrichtet werden sollen: Aber die Commission trägt noch einigen Zweifel, ob solche Visa allein schon hinlänglich wären den Wechsel acceptiren zu machen, da die Handschriften der vielen Agenten nicht bekannt seyn dürften, und daher würden wohl noch einige besondere Vorschriften erfoderlich seyn, um die Aechtheit solcher Visa außer Zweifel zu setzen. Vielleicht dürfte es eben so zwekmäßig seyn, wenn den Agenten förmliche Stempel zugestellt würden, die sie solchen Wechselbriefen und Urkunden sogleich aufdrücken könnten. Da dieses sowohl als die Art der darüber zu führenden Register einiger nähern Entwiklungen bedarf, so schlagt Ihnen, Bürger Repräsentanten, die Commission vor: Das Vollziehungsdirektorium auf seine Botschaft vom 21. Mai 1799 einzuladen, dem gesezgebenden Corps einen detaillirten Vorschlag über die Art und Weise einzureichen, nach welcher die Wechselbriefe, Urkunden oder andere Documente, welche aus dem Ausland kommen oder in dasselbe abgehen und nicht sogleich auf Stempelpapier abfaßt werden konnten, gestempelt oder sonst mit einem legalen Visa versehen werden können, ohne daß dadurch diejenigen, welche sich dieser Briefe und Urkunden bedienen müssen, in ihren Geschäften zu ihrem Nachtheil gehemmt würden.

Folgendes Gutachten Carrards ist an der Tagesordnung:

Bürger Repräsentanten!

Wenn es einen Artikel in unsrer Constitution hat, der die Freunde der Freiheit beunruhigte, so ist es der hundert und fünfte.

In einer Republik, deren Grundlage die Freiheit ist, ist auch der erste Grundsaz die genaue Absönderung der gesezgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt.

Werden diese drei Gewalten in der gleichen Person vereinigt, so ist es Despotismus. Sind sie abgesondert, aber ist es einer erlaubt der andern vorzugreifen, so ist keine Freiheit, und der Staat neigt sich zur Willkühr. Sind sie hingegen genau

abgesondert, so herrscht die politische Freiheit und die persönliche Sicherheit.

Bürger Repräsentanten, diese Wahrheiten haben nicht nöthig erwiesen zu werden. Bei einem freien Volke sind es unbezweifelte politische Grundsätze.

Sey es Eurer Commission erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen beizufügen.

Das Direktorium hatte das Recht, eine Gerichtsstelle abzusetzen; also sollten die Gerichte sich nicht mehr zur Vorschrift machen, was gerecht ist, sondern was der vollziehenden Gewalt recht scheint: sie müssen sich so betragen, wenn sie sich nicht der direktorialen Excommunication aussetzen wollen — Dieß ist nicht alles — Wenn ein Gericht abgesezt wird, so wird es einsweilen von dem Direktorium ersezt. Das Leben, die Ehre, das Glük der Bürger ist also provisorisch in die Hände willkührlich erwählter Richter gelegt, oder besser gesagt, in die Hände von fünf Direktoren. Welch' schrekliches System! Wie sehr ist es den in unsrer Constitution angegebnen Grundsätzen, ich will sagen der Freiheit und der persönlichen Sicherheit zuwider!

Ich weiß wohl, Bürger Gesezgeber, daß die Republik hoffen darf, die Direktorswürde gewöhnlich von redlichen Männern bekleidet zu sehn; allein ich weiß auch, daß die Gewohnheit, politische Gegenstände zu behandeln, die richterliche Untersuchungskraft verderbt. Der Staatsmann urtheilt von den Sachen, je nachdem er es in Ansehung ihrer Nüzlichkeit für angemessen hält, und nach den sehr schwankenden Grundsätzen des Völkerrechts, sehr verschieden von denen des Privatrechts. Nicht so der Richter. Seine Führer sind das Gesez und die strengste Gerechtigkeit. Die Nuzbarkeit, die politischen Convenienzen haben niemals keinen Einfluß auf das Urtheil, welches er sprechen soll.

Endlich, B. Gesezgeber, schlägt Euch der Senat vor, den Gerichten selbst die Ernennung ihres Präsidenten, Vicepräsidenten und Schreibers zu geben. Sein Beweggrund war, alle Art von Einfluß, auch mittelbaren, der vollziehenden Gewalt auf die richterliche, zu entfernen, und Euere Commission theilt die gleichen Gesinnungen.

Eure Commission stimmt zur Annahme des Beschlusses vom 25. Heumonat.

Vetsch sagt: Wer fühlt es nicht, daß die helvetische Constitution, so wie sie jezt ist, sich für die Schweiz und die Schweizer nicht paßt?

Sie ist ein schwacher, mangelhafter, auf die Schweiz übel berechneter Auszug aus der fränkischen Constitution, die, in Rüksicht ihrer Anwendung, nur auf Frankreich kalkulirt war.

Als ein Vereinigungsmittel, war sie die Göttin unsers Glüks; ihre Grundsätze sind die Grundsätze des reinen Völkerrechts, und das System, sie anzuwenden, vielleicht unverbesserlich.

Kein Zeitalter, keine Geschichte irgend einer Nation und ihrer Verfassung, zeigt uns einen reinern und sicherern Modus, jene Grundsätze der Menschenrechte im gesellschaftlichen Vertrag zu erhalten, und für die innere und äussere Sicherheit anzuwenden, als das System einer repräsentativen Verfassung, wenn sie die drei verschiedenen Gewalten im Staate sorgfältig trennt. Durch diese allein wird es einem republikanischen Staate möglich, die Summe der Kraft der ganzen Nation durch die Einheit und Untheilbarkeit zu erhalten, die ein Staat so lange bedarf, als es die menschlichen Leidenschaften und das gegenseitige Interesse erfodert, daß sich das Prinzip der Sicherheit mehr auf die physische Kraft als auf die Tugend gründen muß.

Aber unstreitig ist unsere Verfassung, so wie sie jezt ist, zu kostspielig, und für die Souverainität des Volks zu eingeschränkt. Im ersten Fall stellt sie zu viele Beamten auf, die ein armes Land, wie die Schweiz, ohne das Volk zu stark zu drücken, und mit Abgaben zu belegen, nicht bezahlen kann; im andern sind eine Menge Wahlen zu den wichtigsten Aemtern allzu willkührlich, und dem unmittelbaren Einfluß des Volks entzogen; die Amtsdauer beinahe aller Beamten für Republikaner zu lang, die Gewalten sind nicht gehörig getrennt; das Direktorium hat zu vielen Einfluß auf die gesezgebende und richterliche Macht, bei ersterer in Rüksicht der Finanzen, bei lezterer auf ihre Entsetzung und Wiederbesetzung ꝛc. Wichtige Veränderungen sind daher erfoderlich, wenn anderst die Constitution uns zu einem glüklichen Volk machen soll.

Schon beschäftigt sich der vaterländische Senat mit dem Entwurf einer Verbesserung dieser Constitution, und er hat Männer in seiner Mitte, von denen sich gewiß etwas Wesentliches erwarten läßt; aber die abgerissene stükweise Art, wie uns der Senat mit seinen Beschlüssen einkommt, ist nach meinen Begriffen, in Rüksicht eines so wichtigen Gegenstandes, sowohl für jenen, als für uns, und die Sache selbst, unzureichend und unzwekmäßig; und ich muß es frei gestehen: es war mir auffallend, daß uns die Commission die Annahme dieser einzelnen Beschlüsse so freigebig empfiehlt, ohne daß sie uns auch zuerst über die Möglichkeit, richtig von so abgebrochenen zerstückelten Theilen urtheilen zu können, unterrichtet hat.

Die Gründe, die sie uns für die Annahme dieser Beschlüsse aufstellt, sind an sich blos als solche hinreichend, einst die Annahme zu unterstützen, wenn wir das Ganze einmal übersehen haben werden; aber als Gründe für eine so stükweise Annahme sind sie nichts beweisend.

Ich zweifle zwar keineswegs, daß der Commission meine vielleicht zu engherzigen Bedenklichkeiten über die Zweklosigkeit einer so stükweisen Bearbeitung, die ich hier zu äussern wagte, ihrem Tiefblik nicht entgangen seyn werden; aber doch glitschte sie auch zu stillschweigend darüber hinweg, und bedachte zu wenig die zum Denken langsamern und an Allumfassungskraft schwächern Glieder, als die der Commission sind, die doch auch nicht todte Maschinen sind, sondern mit Kenntniß darüber stimmen sollen.

Kein Gegenstand wird uns wohl je wieder auffallen, der den Stellvertretern des Volks wichtiger seyn wird, daß sie ihn mit der größten Behutsamkeit und der tiefsten Sachkenntniß bearbeiten, und das Ganze übersehen, ehe sie über einzelne, vom Ganzen abgerissene Theile absprechen, als die einer Verbesserung der Staatsverfassung des Volks.

Von einer solchen Arbeit hangen so unendliche gute oder böse Folgen ab, die, ungeachtet sie das Volk genehmigen oder verwerfen kann, doch am Ende die Anrechnung auf ihre Urverfasser zurükwerfen.

Der Entwurf einer Staatsverfassung ist nicht blos eine Abfassung eines einfachen Gesetzes, das morgen darauf wieder ohne großes Gerausch, wenn es schadet, abgeändert werden kann; eine Staatsverfassung soll etwas haltbares enthalten, wenn sie anders dem republikanischen System Ehre und Gluk verschaffen soll; sie soll nicht immer in Fall kommen, sie abändern zu müssen; sie soll es den Monarchien beweisen, daß ein republikanischer Staat nicht dem Wechsel der Launen seiner Beherrscher unterworfen ist, und daß seine Grundsatze die Grundsätze des Menschenrechts sind, die ewig dauren, und angewandt werden können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Glarus 30. Jul. Die Regierung von Glarus hat unterm 29. Jul. folgendes Schreiben an die Regierung von Schafhausen erlassen: „Ueberschrift. Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Burgermeister, Klein und Großen Räthen der Stadt Schafhausen, Unsern Insonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen. Titulatur. Unser freundlich williger Dienst, samt was wir Ehren Liebs und Guts vermögen, zuvor; Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Insonders gute Freunde, und getreue liebe Eidsgenossen: Wie angenehm und entzückend es für uns ist, Euch wieder in dieser vertrauten alten Brüdersprache als unsre gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen anreden und begrüssen zu können, laßt sich wahrlich nur empfinden, nicht beschreiben. Eben da wir abgeschlossen hatten, an gleichem Posttag auch Euch von unsrer veränderten Lage, von unsrer glüklichen Wiedergeburt und Einsetzung in unsre von unsern Vätern ererbte alte Regierungsrechte Nachricht zu geben, kommt Ihr uns zuvor, und überrascht uns mit Eurem lieben Schreiben vom 16. corr., welches bei Belesung desselben, in unsrer heutigen Raths-Versammlung, manchen Thränen der Freude aus brüderlicher Theilnahme an Eurem Glük, in uns erzeugte. Ja! theure, liebe Eidgenossen, schneller als auch wir erwarten durften, erhörte Gott unsre Seufzer, erweckte uns einen unvermutheten Freund, den man uns als unsern grösten Feind schilderte, und der uns wieder großmüthig gab, was man uns so hinterlistiger Weise raubte. Und möge es doch Gott gefallen, daß uns dieß theure Kleinod der Leibes- und Seelenfreiheit nun nimmer entzogen werde! — Ach wir fühlen jezt den wahren Werth davon gedoppelt; und wie eifrig, wie vertraut, wie brüderlich wollen wir gerne zu allem mitwirken, was immer die Befestigung derselben stärken, und etwas dazu beitragen kann; wie gerne ein unzertrenntes Band neuer Bruderliebe, achter Schweizertreue und Freundschaft mit Euch und allen lieben Eidgenossen aufs neue anschliessen und unterhalten! — Nehmet die ungefälschte Zusicherung hierüber mit jener Aechtheit von uns an, als solche aus redlichem Herzen fließt. Und laßt uns jezt, so viel wenigstens in unsern Kräften ist, mitwirken, und uns mit unsern Waffenbrüdern, die uns Freiheit gebracht haben, vereinigen, damit uns ja solche nicht wieder geraubt werden kann. Ihr werdet wissen, getreue liebe Eidsgenossen, daß wir bereits ein Piquet von 400 Mann schon eine geraume Zeit im Feld bei Schweiz stehen haben, daß sich viele unsrer Völker unter die sogenannten englischen Schweizertruppen freiwillig begeben und anwerben lassen, und daß wir wieder ein Piquet von 400 Mann marschfertig in Bereitschaft haben. Eilen Sie, liebe Brüder, sich auch mit diesen zu vereinigen, es ist höchst nöthig. Wir müssen wahrlich, wahrlich jezt wirken, weil es Tag ist!! — Doch Eure Klugheit, Eure Rechtschaffenheit ist uns bekannt, als daß wir nöthig haben, mehr Worte hierüber zu verlieren! Gott, der mehr thun kann, als wir wünschen können, dieser gütige Gott stehe uns von neuem mit seinem Schutze bei! Er lasse uns nach so vielen Tagen des Leidens auch wieder mit einander Tage der Freuden geniessen. Sein Schuz, sein Seegen, seine Liebe beglücke uns, und sey mit uns und unsern Nachkommen! Ihm wollen wir von Herzen dafür danken, und uns seiner Liebe durch ein frommes Leben würdig zu machen suchen. Womit wir Euch, unsre getreuen lieben Freunde, samt uns seiner gnädigen Obhut bestens empfehlen.

Gegeben, den 29 Jul. 1799.

Landammann und Rath zu Glarus.